

NEWS

advoselect

Avocats · Rechtsanwälte · Lawyers

Informationen für Mandanten
02.2018
www.advoselect.com

GHB Rechtsanwälte
Fachanwälte
Notare
Greilich Hirschmann
Benedum & Coll.

IN DIESER AUSGABE: S2 Kosten eines privaten Sicherheitsdienstes können außergewöhnliche Belastungen sein, Kurz und bündig: Kündigung wegen des Antritts einer Freiheitsstrafe
S3 Gastbeitrag: Ready 4 GDPR? Zwei Monate vor der neuen EU-Datenschutzverordnung
S4 Aufhebungsvertrag und Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds, Advoselect-Inside: „How to make business in Europe“

KOMMUNALE ABGABEN

Über sie wird derzeit viel diskutiert: Straßenbeiträge.



Mit Ausnahme von Baden-Württemberg dürfen sie von Städten und Gemeinden für die grundlegende Sanierung von Straßen, Wegen und Plätzen erhoben werden. Fast alle Kommunen verfügen über Satzungen, in Hessen sind sie bei angespannter Finanzlage sogar verpflichtet, Straßenbeiträge zu erheben, wie erst im Januar 2018 der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Fall der Stadt Schlitz entschieden hat.

Zu Straßenbeiträgen herangezogen werden darf jeder Grundstückseigentümer, dem die zu sanierende Straße eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit verschafft, und das ist nach der Rechtslage auch der Besitzer eines Waldgrundstücks, eines Ackers, einer Wiese oder eines Kleingartens.

Die Frage ist meist nicht ob, sondern wie die Eigentümer herangezogen werden: Der übliche Weg ist die Beteiligung nur der Grundstückseigentümer, die direkt an einer zu erneuernden Straße anliegen. Ein anderer Weg sind sogenannte wiederkehrende Straßenbeiträge. Dabei werden die Kosten für die Sanierung aller kommunalen Straßen in jährlich wiederkehrenden Beiträgen von allen Grundstückseigentümern einer Kommune erhoben.

Während im ersten Fall nur die konkret bevorzugten Eigentümer belastet werden, dann allerdings mit zum Teil erheblichen Beiträgen, müssen bei den wiederkehrenden Beiträgen alle Eigentümer dauerhaft jährliche Beiträge leisten, egal ob und wann ihre Straße saniert wird.

Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob wiederkehrende Straßenbeiträge nach § 2 Nr. 1 Betriebskostenverordnung auf Mieter umgelegt werden dürfen. Die derzeit herrschende Meinung geht davon aus, dass dies nicht zulässig ist.

Ein Trugschluss wäre es zu glauben, ohne Straßenbeitragsatzung würde man von den Kosten für die grundlegende Sanierung einer Straße verschont bleiben. Denn dann würden die Kosten über allgemeine Steuern finanziert.

Wesentlich ist bei allen Straßenbeiträgen:

a) Sie dürfen nur für die grundlegende Erneuerung oder Verbesserung einer Straße und ihrer Einrichtungen erhoben werden. Von einer Erneuerung geht man aus, wenn eine alte und abgenutzte Straße wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht wird. Anlass für eine grundlegende Erneuerung besteht in der Regel erst nach 25 Jahren bei Hauptverkehrsstraßen und nach 40 Jahren bei reinen Anliegerstraßen. Eine Verbesserung liegt meist dann vor, wenn z.B. durch die Aufbringung eines neuen Asphalts die Fahrgeräusche reduziert werden.

b) Weil jede Straße auch vom öffentlichen Straßenverkehr in Anspruch genommen wird, muss eine Kommune einen bestimmten Anteil der Sanierungskosten aus allgemeinen Steuermitteln tragen, in der Regel zwischen 25 % und 75 %, je nachdem, wie umfangreich die öffentliche Inanspruchnahme der Straße ist.

c) Die Kosten für die aus Synergiegründen meist gleichzeitig vorgenommene Verlegung von Leerrohren, z.B. für den Breitbandausbau, oder für die Erneuerung von Wasserleitungen oder Kanälen, dürfen nicht als Straßenbeiträge umgelegt werden.

Gegen einen Straßenbeitragsbescheid kann man sich mit Widerspruch und, falls dieser zurückgewiesen werden sollte, mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht wehren. Wichtig ist, dass nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung weder ein Widerspruch noch eine Klage davon entbinden, zunächst eine Zahlung der angeforderten Straßenbeiträge an die Kommune vorzunehmen. Aber auch hiergegen stehen dem Betroffenen Rechtsmittel zur Seite, wie Ihr Anwalt weiß.

Selten ist ein Straßenbeitragsbescheid fehlerfrei. Fehler werden oft schon in der sogenannten Aufwendungsphase gemacht, wenn es darum geht, eine abzurechnende Anlage konkret zu be-

stimmen, oder bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten. Häufiger noch geschehen Fehler bei der Verteilung des Aufwands auf die betroffenen Anlieger. Daher lohnt in den meisten Fällen eine juristische Prüfung der Straßenbeitragsbescheide.



Autor: Rechtsanwalt Harald Scherer,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie
für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Greilich Hirschmann Benedum & Coll.
Partnerschaftsgesellschaft
Rechtsanwälte Fachanwälte Notare
Bismarckstraße 5 | 35390 Gießen
Telefon: +49 641/97565-0 | Fax: +49 641/97565-99
info@ghb-partner.de | www.ghb-partner.de

ARBEITSRECHT

Aufhebungsvertrag und Begünstigung eines Betriebsratsmitglieds

Der Kläger war bei der Beklagten beschäftigt und seit 2006 Vorsitzender des Betriebsrats. Anfang Juli 2013 hatte die Beklagte beim ArbG unter Berufung auf – vom Kläger bestrittene – verhaltensbe-



dingte Gründe ein Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers eingeleitet. Am 22.07.2013 schlossen die Parteien außergerichtlich einen Aufhebungsvertrag, in dem u.a. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.12.2015, die Freistellung unter Vergütungsfortzahlung und eine noch im Verlauf des Arbeitsverhältnisses auszuzahlende Abfindung von 120.000 €

netto vereinbart wurde. Nachdem der Kläger am 23.07.2013 vereinbarungsgemäß von seinem Betriebsratsamt zurückgetreten und in der Folgezeit die Auszahlung der Abfindung an ihn erfolgt war, hat er mit der vorliegenden Klage den Fortbestand seines Arbeitsverhältnisses über den 31.12.2015 hinaus geltend gemacht. Er meint, der Aufhebungsvertrag sei nichtig, weil er durch diesen als Betriebsratsmitglied in unzulässiger Weise begünstigt werde.

Die Klage blieb beim BAG – wie bereits in den Vorinstanzen – ohne Erfolg. Nach § 78 Satz 2 BetrVG dürfen Mitglieder des Betriebsrats wegen ihrer Betriebsratsstätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Vereinbarungen, die hiergegen verstoßen, sind nach § 134 BGB nichtig. Durch den Abschluss eines Aufhebungsvertrags wird das Betriebsratsmitglied allerdings regelmäßig nicht unzulässig begünstigt. Soweit die Verhandlungsposition des Betriebsratsmitglieds günstiger ist als die eines Arbeitnehmers ohne Betriebsratsamt, beruht dies auf dem in § 15 KSchG und § 103 BetrVG geregelten Sonderkündigungsschutz. (BAG, Urt. v. 21.03.2018 - 7 AZR 590/16)

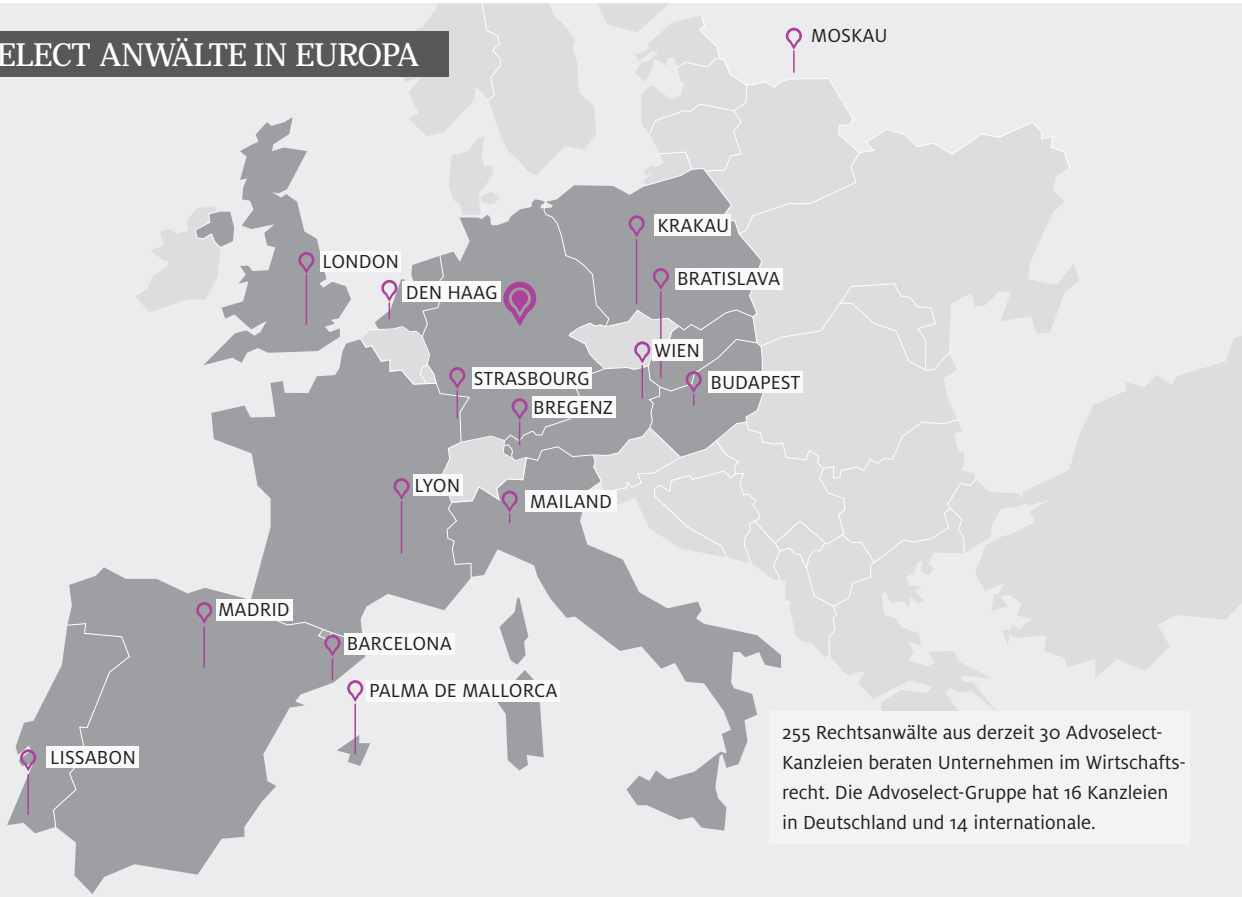
ADVOSELECT-INSIDE

„How to make business in Europe“

Eine unvollständig ausgefüllte Steuererklärung der Tochterfirma in Portugal, ein unbeabsichtigter Verstoß gegen Umweltauflagen an einer Produktionsstätte in Ungarn, eine Unachtsamkeit im Umgang mit dem Zoll in der Slowakei oder auch nur eine unbedachte Partyeinladung, die in Italien geltendes Recht verletzt – wenn den Mitarbeitern im Ausland ein Fehler passiert, kann daraus schnell ein strafrechtliches Problem für den Geschäftsführer der Muttergesellschaft oder Holding werden. Mit einem neuen Projekt möchte Advoselect Unternehmer gezielt dabei unterstützen, solche und ähnliche Risiken im EU-Ausland zu vermeiden. Unter Federführung der Kanzleien Ehler Ermer & Partner aus Schleswig-Holstein, Dusilaw aus Italien und weiterer Kanzleien in Europa entwickelt die Arbeitsgruppe Corporate Compliance gerade einen „business guide“, der aufzeigt, worauf in verschiedenen EU-Ländern besonders zu achten ist, wenn man als Unternehmer nicht in die Gefahr straf- oder zivilrechtlicher Haftung geraten möchte. Der erste Teil des Guides wird in Kürze auf der Advoselect-Website erscheinen, in den kommenden Monaten werden dann sukzessive immer mehr Länder dazu kommen. So wird es künftig deutlich einfacher, zu vermeiden, dass aus Fehlern von Mitarbeitern im Ausland ein straf- oder zivilrechtliches Haftungsproblem für den Geschäftsführer der Muttergesellschaft oder Holding wird.

IHRE ADVOSELECT ANWÄLTE IN EUROPA

- FLensburg
- HAMBURG
- ROtenBURG
- OSNABRÜCK
- BERLIN
- GÖTTINGEN
- DINSLAKEN
- ERFURT
- CHEMNITZ
- DÜSSELDORF
- GIessen
- MANNHEIM
- NÖRDLINGEN
- MÜNCHEN
- KARLSRUHE
- WALSRODE
- STUTTGA RT
- FRANKFURT
- HANNOVER



255 Rechtsanwälte aus derzeit 30 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 16 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.